

**Haftungsbeschränkung zugunsten eines bei einem koordinierten Abladevorgang verletzten Unternehmers (§ 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII); hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom 24.5.2002 - 10 U 253/01 -**

**1. Die Haftungsbeschränkung gem. § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII greift, wenn Schädiger und Verletzter gemeinsam bei einem koordinierten Abladevorgang tätig waren.**

**2. Ein versicherter Unternehmer, der selbst auf der Betriebsstätte tätig ist, muss die Haftungsbeschränkung gegen sich gelten lassen, wenn er selbst geschädigt wird.**

**3. Reisetornierungskosten sind Personenschäden i. S. v. § 106 Abs. 3 SGB VII.**

**4. Es besteht keine Organisationspflicht, einen Betriebshof derart zu sichern, dass kein Ladeverkehr stattfindet, wenn sich Personen auf dem Betriebshof befinden.**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. 5. 2002 (10 U 253/01)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. OLG Hamm VersR 2003, 506 und OLG Stuttgart VersR 2003, 508.

Der Kl. begehrte von den Bekl. Schadensersatz aus einem Unfallereignis vom 30. 7. 1998 auf dem Betriebsgelände der Bekl. zu 2 sowie die Feststellung, dass die Bekl. verpflichtet sind, auch in Zukunft entstehende materielle Schäden und anfallende Steuerschäden zu ersetzen.

Der zum Unfallzeitpunkt 60-jährige Kl. war als selbstständiger Fuhrunternehmer tätig. Am 30. 7. 1998 lieferte er mit seinem Lkw Waren auf dem Betriebsgelände der Bekl. zu 2 an. Auf dem Betriebsgelände stellte der Kl. seinen Lkw zum Abladen der Waren bereit, öffnete die Ladebordwand, schlug die Plane zurück und stellte die Palette am Ende der Ladefläche des Lkw bereit. Sodann begab er sich in die Betriebshalle, um den Transport beim Bekl. zu 1 anzumelden. Im Anschluss daran verließ der Kl. die Betriebshalle wieder und ging auf den Betriebshof in Richtung seines Lkw. In diesem Moment fuhr der Bekl. zu 1, der als Gabelstaplerfahrer bei der Bekl. zu 2 angestellt war, rückwärts aus der Halle heraus und schlug rückwärtsfahrend einen Bogen ein, um anschließend vorwärts zum Lkw des Kl. fahren zu können. Bei diesem Rangiervorgang wurde der Kl. angefahren. Er kam zu Fall, und der Bekl. zu 1 fuhr über den linken Fuß des Kl. Dieser erlitt einen Trümmerinnenknöchelbruch am linken Fuß. Zusätzlich kam es zu einer Knochentendenabsprengung am Fersenbein und einer Quetschung der Weichteile im Sprunggelenksbereich.

Der Kl. befand sich vom 30. 7. bis 27. 8. 1998 in stationärer Krankenhausbehandlung. Es erfolgte eine operative Versorgung durch Verschraubung. In der Folge fanden weitere ambulante Behandlungstermine statt. Der Kl. leidet noch heute als Folge der großflächigen Weichteilquetschungen bei längeren Befastungen an starken Schwellungen im Knöchelbereich, die zu erheblichen Belastungsschmerzen führen. Die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen leistete dem Kl. zunächst Verletztengeld und nach der Aufgabe des Gewerbebetriebs zum 31. 12. 1998 eine Rente.

Der Bekl. zu 1 wurde von der Bekl. zu 2 im Juni 1996 für Lagertätigkeiten eingestellt. Er war damals bereits in Besitz eines Fahrausweises für motorisch angetriebene Flurförderfahrzeuge im innerbetrieblichen Werksverkehr und legte 1996 eine weitere Prüfung für Gabelstaplerfahrer ab. Vor dem streitgegenständlichen Vorfall hatte der Bekl. zu 1 noch keine Schäden mit dem Gabelstapler angerichtet.

Das LG hat die Klage gegen beide Bekl. abgewiesen.

Die Berufung der Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Das LG hat zu Recht einen Anspruch gegen den Bekl. zu 1 im Hinblick auf die Haftungsprivilegierung des § 106 Abs. 3 SGB VII abgelehnt.

1. Zutreffend hat das LG angenommen, dass vorliegend der Kl. und der Bekl. zu 1 beim Ladevorgang betriebliche Aktivitäten wahrnahmen, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen (BGH VersR 2002, 573 f. = NZV 2002, 32 [33]), als der Kl. nach der Anmeldung des Warentransports vom Bekl. zu 1 bei Beginn des Ladevorgangs, nämlich bei der Annäherung an den Lkw, angefahren wurde. Auf die Begründung des landgerichtlichen Urteils, der sich der Senat nach Überprüfung anschließt, wird verwiesen. Für eine Verknüpfung der Tätigkeiten ist nicht erforderlich, dass die beiden Tätigen gemeinsam einen Arbeitsvorgang durchführen. Vielmehr reicht es aus, dass es sich um ein aufeinander bezogenes betriebliches Zusammenwirken im Sinne einer gegenseitigen Ergänzung handelt (BGH aaO). Dies ist bei einem Entladevorgang der Fall, an dem sowohl der Lkw-Fahrer teilnimmt als auch der Gabelstaplerfahrer des Empfängerbetriebs. Beide müssen zusammenarbeiten, um den Entladevorgang als Ganzes abschließen zu können. Eine Zerlegung in Einzelakte ist bei einem länger andauernden vielschichtigen Arbeitsvorgang nicht angemessen. Vielmehr ist bei lebensnaher Betrachtungsweise auch eine Ortsveränderung zwischen zwei Arbeitsschritten, wie sie der Kl. vorgenommen hat, vom Gesamtvorgang und Zusammenwirken der beiden Betriebe erfasst. Es kann daher – anders als bei Tätigen zweier Unternehmen, die lediglich zufällig, wenn auch zum selben Zweck auf dem Betriebsgelände eines Dritten sind – nicht von einem zufälligen Nebeneinander ausgegangen werden.

In diesem Punkt unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von der vom Kl. zitierten Entscheidung des BGH (VersR 2001, 372 [373]). Dort wurde der Lkw-Fahrer nämlich nicht von einem am Entladevorgang beteiligten Angehörigen eines anderen Betriebs geschädigt, sondern von einem anderen Lkw-Fahrer, der ebenfalls auf das Be- oder Entladen seines Fahrzeugs wartete. Die beiden Lkw-Fahrer waren nicht an einem gemeinsamen, sich gegenseitig unterstützenden Arbeitsvorgang beteiligt.

Auch die vom Kl. herangezogene Entscheidung des OLG Köln (VersR 2002, 575) betrifft eine andere als die hier zu beurteilende Situation. Während dort der Staplerfahrer keine Tätigkeit zur Entladung des Lkw des Geschädigten vornahm, waren hier beide Beteiligten beim gleichen Ladevorgang beschäftigt. Der Kl. begab sich nach der erforderlichen Anmeldung des Transports beim Bekl. zu 1 zu Fuß wieder zu seinem Lkw, während dieser, nachdem er die Ladepapiere ausgefüllt hatte, mit dem Gabelstapler zum Lkw des Kl. fuhr. Es fand also ein gemeinsamer, koordinierter Ladevorgang statt.

2. Die Haftungsprivilegierung des § 106 Abs. 3 SGB VII muss der Kl., der unfallversichert war, wie sich aus der Gewährung von Leistungen der Berufsgenossenschaft an ihn ergibt, auch als versicherter, selbst auf der Betriebsstätte tätiger Unternehmer gegen sich gelten lassen.

a) Die Haftungsprivilegierung des § 106 Abs. 3 SGB VII greift nicht nur zugunsten der Arbeitnehmer eines Unternehmens auf der Baustelle, sondern auch zugunsten der dort selbst tätigen versicherten Unternehmer ein (BGHZ 148, 209 [212 f.] = VersR 2001, 1156; Imbusch VersR 2001, 547 [552 f.], allerdings für auch nicht mitarbeitende Unternehmer; a. A. Lemcke r+s 2000, 221 [223] m. N.). Der BGH hat seine Auffassung vorrangig aus dem Sinn und Zweck des § 106 Abs. 3 SGB VII hergeleitet, dessen Rechtfertigung sich nur in dem Gesichtspunkt der so genannten Gefahrengemeinschaft finde, während andere Gesichtspunkte, die in den Fällen der §§ 104, 105 SGB VII eine Rolle spielen (Wahrung des Betriebsfriedens, Haftungsersetzung durch die an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Leistungen der Unfallversicherung, die vom Unternehmer finanziert wird), hier dagegen nicht maßgebend seien (BGHZ 148, 209 [212] = VersR 2001, 1156). Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an (anders noch für den nicht selbst tätigen Unternehmer Senat vom 21. 12. 2000 – 10 U 66/00 – MDR 2001, 633).

b) Legt man zugrunde, dass dem versicherten Unternehmer, der selbst auf der Betriebsstätte tätig ist, das Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 SGB VII zugute kommt, so folgt aus deren Rechtfertigung, dass umgekehrt dieser Unternehmer auch die Haftungsprivilegierung gegen sich gelten lassen muss, wenn er selbst geschädigt wird (so auch *Otto NZV 2002, 10* [16]; *Imbusch VersR 2001, 547* [555] m. N.; *Jahnke NJW 2000, 265*).

Die Haftungsfreistellung für die auf einer gemeinsamen Betriebsstätte Tätigen findet ihre Rechtfertigung in der so genannten Gefahrengemeinschaft. Sie begeben sich zwangsweise in die Gefahr, einen anderen zu schädigen oder geschädigt zu werden. Deshalb erhalten sie den Vorteil, sich als Schädiger auf einen Haftungsausschluss berufen zu können. „Als Ausgleich“ haben sie als Geschädigte den Nachteil hinzunehmen, dass sie selbst gegen den unmittelbaren Schädiger keine Schadensersatzansprüche wegen ihrer Personenschäden geltend machen können. Die Gefahrengemeinschaft und die Vorteile, die § 106 Abs. 3 SGB VII dem Geschädigten als potenziellem Schädiger bietet, begründen die Verfassungsmäßigkeit seines Anspruchsverlustes. Danach ist es konsequent, das Haftungsprivileg beim versicherten, selbst auf der Betriebsstätte tätigen Unternehmer wechselseitig wirken zu lassen. Die

neueren Entscheidungen des BGH lassen nach ihrer Begründung auch keinen Raum für die frühere Argumentation zu §§ 636, 637 RVO, die nach der Rechtsprechung den Unternehmer von eigenen Einstandspflichten entlasten, nicht aber durch ein gegen ihn wirkendes Haftungsprivileg belasten sollten. Denn maßgeblich für diese Beurteilung war, dass der Unternehmer allein die Beiträge zur Berufsgenossenschaft trug und sich damit diesen Vorteil „erkaufte“. Da das so genannte Finanzierungsargument (vgl. *BGH VersR 1980, 844* [845 f.]) jedoch nach der neueren Rechtsprechung im Rahmen des § 106 Abs. 3 SGB VII keine Bedeutung hat, gebietet die Gleichbehandlung des Unternehmers mit Arbeitnehmern die Anwendung auch zu seinen Lasten, wenn er geschädigt ist, auch wenn dies, was der Senat nicht verkennt, im Einzelfall existenzbedrohende Auswirkungen haben kann, wenn die Leistungen der Berufsgenossenschaft nicht ausreichen, um die Nachteile auszugleichen.

3. Da das Haftungsprivileg nicht durch den Ausnahmetatbestand des § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII – vorsätzliche Begehung oder Unfall bei versicherter Tätigkeit gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1–4 SGB VII – ausgeschlossen ist, scheidet eine Haftung des Bekl. zu 1 aus.

4. Bei den geltend gemachten Schäden handelt es sich ausschließlich um Personenschäden, die § 106 Abs. 3 SGB VII betrifft. Dies gilt auch für die Reisetornierungskosten, denn auch sie resultieren unmittelbar aus der Verletzung des Kl. und dessen Reiseunfähigkeit (vgl. zum Personenschaden: *Küppersbusch*, Ersatzansprüche bei Personenschaden 7. Aufl. Rdn. 1).

II. Das LG hat ebenfalls zu Recht einen Anspruch gegen die Bekl. zu 2 verneint.

1. In der Berufungsinstanz hat sich der Kl. nicht mehr auf einen Anspruch aus § 831 Abs. 1 S. 1 BGB berufen. Zu Recht und vom Kl. nicht angegriffen hat das LG angenommen, dass die Bekl. zu 2 sich für den Bekl. zu 1 gem. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpiert hat, da sie ihn sorgfältig ausgesucht und überwacht hat.

2. Ein vom Kl. geltend gemachtes Organisationsverschulden, das einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB begründen könnte, ist ebenfalls nicht gegeben.

a) Eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht traf die Bekl. zu 2 nicht. Zwar hat jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen, jedoch sind nur diejenigen Vorkehrungen geschuldet, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs erforderlich sind, nicht offensichtliche Gefahren von Dritten abzuwenden (*BGH VersR 1985, 336 = NJW 1985, 1076*). Danach traf die Bekl. zu 2 keine besondere Verpflichtung, ihren Betriebshof durch Vorkehrungen oder Anweisungen an das Personal der-

art zu sichern, dass kein Ladeverkehr stattfand, wenn Personen auf dem Betriebshof waren. Jeder Lkw-Fahrer, der zum Be- oder Entladen auf den Betriebshof fährt und sein Fahrzeug verlässt, um die notwendigen Tätigkeiten beim Ladevorgang vorzunehmen, weiß um die für die Entladevorgänge notwendigen Gabelstapler und deren Rangiertätigkeit. Eine besondere Sicherung war gegenüber diesem Personenkreis nicht notwendig.

b) Der Kl. kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Bekl. zu 2 die innerbetriebliche Anweisung gegeben habe, Lkw-Fahrer hätten während des Ladevorgangs in den Führerhäusern der Fahrzeuge zu bleiben.

Es kann dahinstehen, ob dies der Fall war, was die Bekl. zu 2 im Berufungsverfahren bestritten hat. Denn aus dem Umstand, dass der Bekl. zu 1 gegen eine solche Anweisung verstoßen hätte, könnte sich eine Haftung der Bekl. zu 2 allenfalls aus § 831 BGB ergeben. Insoweit hat sie sich jedoch exkulpiert. Eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet aus, da sich aus solch einer „überobligationsmäßigen“ Sicherung der Ladevorgänge für sie keine Selbstverpflichtung ergäbe, die Beachtung der Anweisung durch begleitende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Der Kl. wusste zum Unfallzeitpunkt von dieser Anweisung auch nichts und hat – konsequent – nicht vorgetragen, darauf vertraut zu haben, keinen Gabelstaplerverkehr befürchten zu müssen.

## Fundstelle

VersR 2003, 506-508